



**Prüfung der Jahresrechnung - Haushaltsjahr 2012
des Landkreises Alzey-Worms**

**Stellungnahme zu den Feststellungen im Bericht
vom 26.09.2013 des Rechnungsprüfungsamtes**

Zu Rd. Ziffer 8

Jagdsteuer

Die Jagdsteuer ist in Deutschland eine Gemeindesteuer. Sie kann als Aufwandsteuer kraft landesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden. Steuerpflichtig ist üblicherweise der Jagdausübungsberechtigte. Sowohl Festsetzung als auch Ertragshöhe obliegt den Gebietskörperschaften, in Rheinland-Pfalz den kreisfreien Städten und den Landkreisen. Sie zählt zu den Bagatellsteuern

Die Steuer wird jährlich auf der Grundlage des Jahresjagdwerts bzw. bei Verpachtung auf den vom Pächter zu entrichtenden Pachtpreis erhoben.

Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze der Länder (für Rheinland-Pfalz § 6 KAG) in Verbindung mit der jeweiligen kommunalen Satzung.

In der Regel wird zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Jagdvorstand und einer oder mehreren natürlichen Personen –Pächter genannt- ein Jagdpachtvertrag geschlossen. In diesem Pachtvertrag wird die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf einer jagdlich nutzbaren Fläche in einem Jagdbezirk verpachtet. Für dieses Jagdausübungsrecht hat der Jagdpächter der Jagdgenossenschaft einen Pachtzins –Jagdpachtpreis- zu entrichten.

Es liegt im natürlichen Interesse der Jagdgenossenschaft mit dem Jagdpächter für den Jagdbezirk einen maximal erzielbaren Pachtzins zu vereinbaren. Dieser Pachtzins ergibt sich überwiegend aus der „Attraktivität“ eines Jagdreviers für den Jagdpächter. Befindet sich im Jagdrevier eine große Anzahl und ein breites Spektrum von jagdbarem Wild, so ist dieses Jagdrevier für einen Jagdausübungsberechtigten interessanter, als ein wildbestandsarmes Revier. Auf rheinhessische Jagdpachten übertragen heißt dies, dass für ein Jagdrevier mit Reh-, Schwarz-, und Niederwild mehr Jagdpacht erwirtschaftet werden kann, als z.B. für eine reine Niederwildjagd.

Da sich der Jagdpachtpreis aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage von Seiten der Jagdgenossenschaft und des Jagdpächters ergibt, bleibt für die Verwaltungsbehörde, die die Jagdsteuer hieraus festlegt, wenig Raum den Pachtzins im Rahmen des § 5 Abs. 2 Satz 1 der Jagdsteuersatzung des Landkreises Alzey-Worms in Zweifel zu ziehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass für den Jagdbezirk kein höherer Pachtpreis erzielt werden konnte (§ 5 Abs.2 Satz 2 Ziffer 1 der Jagdsteuersatzung).

Eine Überprüfung der Pachtpreise erfolgt in den Fällen, wo ohne erkennbaren Grund eine hohe Reduzierung der Jagdpacht erfolgt. Oftmals sind diese Reduzierungen einhergehend mit finanziellen Nebenabreden im Jagdpachtvertrag die in ihrer Art und Höhe wiederum dem Pachtzins entsprechen und somit besteuert werden können.

Die Forderung des Rechnungsprüfungsamtes, nachvollziehbare Wertgrundlagen für die einzelnen Jagdreviere zu ermitteln ist in der Verwaltungspraxis nicht zu leisten.

Ähnlich wie bei der Forsteinrichtung die durch eine Waldinventur unter anderem Daten über Waldfunktionen, Bestockung, Hiebsätze für einen längeren Zeitraum –dem Forsteinrichtungszeitraum- plant, müsste die Kreisverwaltung über jeden Jagdbezirk eine Art Jagdeinrichtung oder Jagdabschätzung führen, die durch eine Jagdinventur den jagdlichen Wert ermittelt. Der jagdliche Wert ergäbe sich beispielsweise aus dem Bestand von Hochwild, Schalenwild, Niederwild. Beschaffenheit des Jagdreviers (überwiegend Wald – Weinbau – Ackerbau –) mit Feldgehölzen, ohne Feldgehölze, mit störenden Faktoren wie Windenergieanlagen, Autobah-

nen, Bundes- und Landesstraßen, Bahnlinien, Flächen mit Photovoltaik (die eingezäunt sind), Jagdrevieren mit starkem Naherholungsdruck (Jogger, Reiter, Wassersport, Naherholung am Altrhein) etc..

Diese Jagdinventur wäre jährlich fortzuschreiben. In Anbetracht eines Steuerertrages in Höhe von 40 T€ würde die Schaffung von nachvollziehbaren Wertgrundlagen für jedes einzelne Jagdrevier nicht mehr im Verhältnis stehen.

Im vom Rechnungsprüfungsamt vorgebrachten Beispiel lässt sich diese Argumentation erschließen.

Der Jagdbezirk Freimersheim ist gekennzeichnet durch Wein- und Ackerbau (überwiegend Zuckerrüben), außer entlang der Bahnlinie und der Autobahn gibt es keine Gehölzstrukturen. Die Gehölze entlang der Autobahn sind für das Wild nicht nutzbar, da der parallel zur Autobahn verlaufende Wildschutzaun diese Gehölze mit einschließt. Des Weiteren verläuft durch das Jagdrevier die alte B 40 (heutige L 401) und eine Eisenbahnstrecke mit halbstündiger Frequentierung. Die eingezäunte Freiflächen Photovoltaikanlage, die benachbarten Windenergieanlagen und die naherholungssuchenden Jogger, Hundebesitzer und Reiter tragen ebenfalls zu einem reduzierten Wildbestand bei. Reh- und Schwarzwild sind im Jagdbezirk Freimersheim nicht anzutreffen.

Im nicht weit entfernt liegenden Revier Esselborn ist wiederum Rehwild anzutreffen. Es liegt hier weniger Vergrämung für das Wild vor. Dies erklärt auch den unterschiedlichen Pachtpreis für die nicht weit auseinander liegenden Jagdreviere.

Zu Rd. Ziffer 9

Schankerlaubnissteuer

Aufgrund des § 17 LKO, der §§ 1, 2, 3 und 6 KAG und des § 2 KAVO ist den rheinland-pfälzischen Landkreisen die Möglichkeit gegeben, eine Schankerlaubnissteuer zu erheben. Das gleiche Recht steht nach der GemO auch den kreisfreien Städten zu.

Steuergegenstand bei der Schankerlaubnissteuer ist die Eröffnung einer Schankwirtschaft im Sinne der gewerberechtlichen Bestimmungen. Voraussetzung für das Entstehen des Steueranspruchs und die Steuererhebung ist die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft bzw. einem Ausschank im Reisegewerbe. Ist die Erlaubnis nicht erforderlich, wie beispielsweise bei einem alleinigen Ausschank alkoholfreier Getränke, kann auch keine Schankerlaubnissteuer erhoben werden.

Die Schankerlaubnissteuer wird nach der Grundfläche der Wirtschaftsräume und nach dem Jahresumsatz, bei Trinkhallen, Erfrischungsständen und ähnlichen Einrichtungen nur nach dem Jahresumsatz bemessen.

Von den 24 rheinland-pfälzischen Landkreisen erhebt nur der Landkreis Südliche Weinstraße in seinem Gebiet eine Schankerlaubnissteuer. Das Steueraufkommen beträgt dort ca. 140.000 € jährlich.

Der Landkreis Südliche Weinstraße hat die Größe von 639,89 km² (AZ-WO 588 km²), umfasst 75 Gemeinden (AZ-WO 69) und hat eine Einwohnerstärke von 108.300 Einwohnern (AZ-WO 125.100). Im Osten sind weite Teile des Landkreises vom Weinbau geprägt, daneben gewinnt dort der Tourismus immer mehr an Bedeutung. Auch für die Waldgebiete im Westen, die etwa 43 Prozent der Landkreisfläche ausmachen und früher in erster Linie der Forstwirtschaft dienten, ist mittlerweile der Fremdenverkehr die wichtigste Erwerbsquelle.

Größere Industrieanlagen sind selten.

Fremdenverkehr und Tourismus sind eine tragende Säule der Wirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße. Somit ist davon auszugehen, dass das Aufkommen an Gestattungen für den dauerhaften oder auch vorübergehenden Gaststättenbetrieb höher liegt als im Landkreis Alzey-Worms. Demzufolge kann man für den Landkreis Alzey-Worms von einem weitaus geringeren Steueraufkommenspotential ausgehen.

Im Landkreis Südliche Weinstraße befinden sich an der Autobahn 65 zwei Tank- und Rastanlagen. Beide Rastanlagen weisen eine entsprechende Grundfläche der Wirtschaftsräume und einen entsprechenden Umsatz auf. Aus steuerrechtlichen Gründen, werden beide Tank- und Rastanlagen in regelmäßigen Abständen entweder umfirmiert oder erhalten eine andere Rechtsform. Da bei jeder dieser Änderung sich de jure der / die Gestattungsinhaber/in ändert und eine neue Gestattung nach dem Gaststättengesetz erteilt wird, ist auch die Schankerlaubnissteuer neu festzusetzen. Dies führt zu einem nicht unerheblichen Anteil an dem derzeitigen Aufkommen der Schankerlaubnissteuer.

Die Erhebung der Schankerlaubnissteuer ist rechtlich unbedenklich, wird in verschiedenen Kommunen in Rheinland- Pfalz (Landau, Frankenthal, Worms etc.) erhoben.

Aufkommen in Landau ca. 80.000 € bei rd. 40 Steuerfällen.

Aufkommen in Worms geschätzt für 2012: 100.000 €.

Aufkommen in Frankenthal ca. 20.000 bis 35.000 €.

Die Stadt Kaiserslautern geht bei einem Einnahmeschnitt von 1.000 € je Steuerfall von einem Ertrag in Höhe von 110.000 € aus.

Bei der Versteuerung von Gestattungen kämen bei 250 Fällen zu je rd. 25 € 6.250 € hinzu.

Der Aufwand wäre wohl aber nicht lohnend.

Vorteile:

Der Aufwand würde sich in Grenzen halten, da die Zahl der Steuerfälle überschaubar ist und die Steuerpflichtigen nicht erst zu ermitteln wären. Auch die Größe der konzessionierten Fläche ist bekannt. Zu ermitteln wäre jeweils der Jahresumsatz. Die Bescheiderstellung müsste auf Grund der komplizierten Steuerberechnung allerdings manuell erfolgen.

Nachteile:

Viele Wechsel bei Konzessionsinhabern beruhen auf unbefriedigendem Umsatz in der vorherigen Gaststätte und der Hoffnung auf Besserung in der Neuen. Nicht wenige haben bereits Probleme die Kosten für die Konzessionserteilung aufzubringen. Der Einstieg in die Selbstständigkeit wird erschwert. Etliche Fälle der Schankerlaubnissteuer dürften nur schwerlich einziehbar sein.

Ein weiterer Nachteil ist, dass bei der erstmaligen Eröffnung der Gaststätte ein vorläufiger Steuerbescheid mit einem geschätzten Umsatz erlassen wird.

Wird dieser Umsatz zu hoch angesetzt, wirkt die Steuererhebung als abwürgend; wird der Umsatz zunächst zu niedrig angesetzt, ist das Konfliktpotential mit dem Steuerpflichtigen bei Erlass des endgültigen Steuerbescheides bereits vorgegeben, da dieser sich in der Situation wähnt, dass er keine steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Landkreis mehr hat. Erschwerend hierbei ist die Tatsache, dass die genauen Umsatzzahlen für das Jahr in dem die vorläufige Festsetzung der Schankerlaubnissteuer stattfand, erst nach Jahren endgültig ermittelt und festgestellt wird.

Schließt die Gaststätte vor Festsetzung der endgültigen Schankerlaubnissteuer und steht der Umsatz nicht fest, hat die Verwaltung ein Nachsehen. Selbst wenn die Steuergrundlagen vorliegen ist in diesem Fall oftmals davon aus zu gehen, dass die Verwaltung, selbst im Vollstre-

ckungswege, nicht mehr ihre Forderungen geltend machen kann, da der ehemalige Gaststättenbetreiber entweder nicht mehr solvent oder nur noch schwer zu ermitteln ist.

Bei Schankwirtschaften, für welche die Erlaubnis auf die Dauer von weniger als zwölf Monaten erteilt oder deren Betrieb vorübergehend auf Widerruf gestattet ist, wird die zu erhebende Steuer nach Tagen gestaffelt festgesetzt. So wird die Steuer zum Beispiel wie folgt festgesetzt:

Für den ersten Tag	30,00 €
Für den zweiten bis fünften Tag	11,50 € je Tag
Ab dem sechsten Tag	4,00 € je Tag.

Diese Konstellation wäre bei den sog. Straußwirtschaften der Fall.

Erschwerend hierbei kommen die vielfältigen Steuerbefreiungen hinzu.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn der Betrieb auf Rechnung einer Körperschaft geführt wird, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

Nach Auskunft der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wird die Erhebung der Schankerlaubnissteuer von zwei Mitarbeitern bearbeitet. Der Personalaufwand beträgt:

10 %	Beamter/Beamtin Eingangsamts drei (gehobener Dienst)
33 %	Beschäftigter/Beschäftigte EG 5

Gleichzeitig ist die Erhebung der Schankerlaubnissteuer immer wieder Gegenstand von politischen Diskussionen, ähnlich der Jagdsteuer, da sie als kontraproduktiv gegenüber der Tourismus- und Weinabsatzförderung angesehen wird. Die Verwaltung sieht keinen Anlass diese Diskussion anzustoßen.

Zu Rd. Ziffer 10

Kfz-Leasing

Die Verwaltung bezieht ihre Dienstwagen überwiegend von der Fa. Opel. Ausschlaggebend hierfür waren von Anfang an die günstigen Leasingkonditionen für öffentliche Verwaltungen. Anfragen z.B. bei Volkswagen ergaben wesentlich höhere Konditionen.

Bei einer gesetzlich festgelegten Abschreibungsdauer von 10 Jahren für Personenkraftwagen und einem derzeit gültigen Zinssatz von 2,6 % ergibt sich im Rahmen eines Annuitätendarlehens für einen Opel Corsa eine monatliche Rate von rund 152 Euro. Die Leasingrate liegt 10 % unter diesem Betrag.

Beachtet werden muss allerdings auch die jährliche Laufleistung von 15.000 – 20.000 Km, die bei der o.g. Nutzungsdauer im Rahmen eines Kaufs des KFZ durchaus hohe Folgekosten wie Wartung, Reifen, Bremsbeläge, Bremsscheiben u.a. nach sich zieht.

Der Kauf als Alternative zu dem derzeitigen Leasing wird immer in Betracht gezogen, wenn es sich bei einem zu beschaffenden Fahrzeug für Sondernutzungen handelt, wie z.B. Fahrzeug für Poststelle oder Außendienstfahrzeug für Gelände. Hier sind wegen geringer Laufleistung, bzw. erhöhter Schadenswahrscheinlichkeit Leasingfahrzeuge unwirtschaftlich.

Zu Rd. Ziffer 11

Nutzung Dienstfahrzeuge

Regelungen hinsichtlich der Benutzung von Dienst-KFZ finden sich in den §§ 11 und 13 der Dienstordnung für die Kreisverwaltung und auf dem Vordruck „Dienstreiseantrag“; andererseits ergeben diese sich auch aus der Natur der Sache heraus und der bisherigen, seit Jahren geübten Praxis.

Änderungen über Verfahrensweisen werden den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen per Mail zur Kenntnis geben oder werden im Intranet bei der KFZ-Reservierung eingestellt.

Von Reservierungen von Dienst-KFZ, Benutzung von Tankkarten bis hin zur Abwicklung von Schadensfällen haben sich bisher keine so gravierenden Probleme ergeben, die eine entsprechende schriftlich fixierte Regelung erfordern würden.

Für den Vollstreckungsdienst existiert eine schriftliche Vereinbarung zwischen Verwaltung und den Nutzern der Fahrzeuge.

Zu Rd. Ziffer 13

Führung und Leitung

Die Verwaltung wird die Abteilungen im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Geschäftsverteilungsplanes unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellung zu einer Überprüfung der Stellenanteile für Führung und Leitung auffordern.

Anzumerken ist, dass der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sich mit dieser Frage im Rahmen seiner letzten Prüfung 2011 ebenfalls befasst hat. In den Prüfungsmitteilungen vom 16.07.2012 wurde dann lediglich die Situation beim Kulturzentrum thematisiert, die ausgewiesenen Stellenanteile sind mittlerweile akzeptiert.

Zu Rd. Ziffer 14 und 15

Schule im Rotental

Die ursprüngliche Vorstellung des Deutschen Roten Kreuzes zur Überlassung der ehemaligen Schule war analog zur Veräußerung des Kreiskrankenhauses ein symbolischer Preis von 1,00 €.

Angesichts dieser Ausgangslage bei den Verhandlungen, des bekannt schlechten energetischen Zustand des Gebäudes und der bereits im Prüfbericht angesprochenen Eigenfinanzierung der Schule durch das DRK entsprach das durch den Kreisausschuss empfohlene Verhandlungsergebnis im Kauf-, bzw. Erbbaurechtsvertrag vom 29.02.2012 der Interessenlage beider Vertragspartner.

Zu Rd. Ziffer 16 und 17

Kreisbildstelle

Die Auflösung der Kreisbildstelle ist Teil der Beschlüsse zum Kommunalen Entschuldungsfonds (s. Nr. 44 der Maßnahmenliste zum Konsolidierungsvertrag). Dieser wurde vom Kreistag am 15.11.2011 beschlossen. Über die Umsetzung wurde der Kreisausschuss in der Sitzung am 29.01.2013 informiert.

Die Dokumentation über die Auflösung der Kreisbildstelle in der bisherigen Form und die Weiterverwendung, bzw. der Verbleib der in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesenen Vermögensgegenstände ist in einem Aktenvermerk vom 08.01.2013 für die Anlagenbuchhaltung ausführlich festgehalten. Dieser Vermerk lag auch dem Rechnungsprüfungsamt zur Einsicht vor und sollte auch für dieses nachvollziehbar sein.

Der Medienbestand war in der Anlagenbuchführung zwar mit einem Festwert von 16.399,25 € ausgewiesen. In Anbetracht des überwiegend veralteten Bestandes war jedoch eine Anpassung auf pauschal 1.500 € vorzunehmen.

Bei der Aussonderung handelte es sich nicht um ein einheitliches Anlagegut, sondern um eine Vielzahl von Filmen, Dias und sonstigen Datenträgern, bzw. Geräten, die weitaus überwiegend keinerlei Nutzwert mehr hatten und deren Restbestand sogar kostenpflichtig entsorgt werden mussten. Durch die kostenlose Abgabe dieser Gegenstände konnten gegenüber dem ursprünglichen Angebot zur „Verschrottung“ Entsorgungskosten in Höhe von 300,00 € eingespart werden.

Zu Rd. Ziffer 18

Benutzungsgebühren

Auch von Seiten der Fachabteilung wird schon länger die Notwendigkeit, die Gebührensatzung zu überarbeiten, gesehen. Da aber seit Mai 2011 bereits zweimal ein Wechsel in der Sachbearbeitung stattgefunden hat und darüber hinaus auch weitere saisonale Aufgaben (Schulbuchausleihe) hinzukamen, konnte dies leider aber bislang noch nicht umgesetzt werden.

Zu Rd. Ziffer 19 und 20

Abrollcontainer

Die von der ADD Trier genannten „zuwendungsfähigen Kosten“ beziehen sich nicht speziell auf einen Container SAE (Sozial/Aufenthalt/Einsatzleitung), den es so (quasi als „genormten Container“) nicht gibt, sondern auf alle Container wie z.B. Nachschub, Sonderlöschmittel, Rüst. usw.

Der Container SAE ist jedoch, da für den Aufenthalt von Personen (z.B. die Einsatzleitung) gedacht, sehr viel aufwändiger ausgestattet (Klima, autarke Stromversorgung, Beleuchtung usw.) als reine Materialcontainer wie die vorgenannten Container Nachschub, Sonderlöschmittel und Rüst.

Durch die Anforderung von 4 Angeboten die alle das gleiche Leistungsverzeichnis zu erfüllen hatten, wurde die Möglichkeit des Vorteils durch den Wettbewerb erfüllt.

Die einzige Voraussetzung für die Anbieter war, dass das Hydrauliksystem von der Firma Tunger genommen werden musste, damit die Kompatibilität mit den bereits vorhandenen Fahrgestellen sichergestellt ist.

Für das durch die Firma Tunger verwendete Hublift – Hydrauliksystem gibt es keinen anderen Anbieter da die Firma Tunger darauf das Patent hat.

Das im Prüfbericht genannte Angebot vom 11.10.2012 gibt es nicht bzw. wurden mit Schreiben der FFW Stadt Alzey vom 11.10.2012 Angebote der verschiedenen Fachfirmen angefordert. Gemeint ist hier wohl das Angebot vom 09.08.2011.

Der Preisunterschied zwischen dem Angebot vom 09.08.2011 zu dem Kaufangebot vom 30.10.2012 ergab sich dadurch, dass der im 1. Angebot vorgesehene Stromgenerator der Firma Mobil Strom wegen Betrieb mit Luftkühlung nicht für einen Dauerbetrieb im geschlossenen Raum (Aufenthalts-Container) geeignet ist.

Es musste alternativ auf ein teureres Gerät des deutschen Herstellers Fischer Panther (bei gleichem Größen-/Leistungsspektrum) zurückgegriffen werden, da diese Generatoren schallgedämpft und mit Wasserkühlung arbeiten und somit auch im geschlossenen Raum dauerhaft betrieben werden können.

Da es zu dem vorgenannten Anbieter keine Alternative gab, bestand hier speziell keine Möglichkeit zu Preisverhandlungen.

Wenn man das Angebot vom 09.08.2011 mit dem Preis von rd. 174 T€ als Grundlage nimmt und eine jährlich Preissteigerung von mindestens 3% hinzu rechnet kommt man auf rd. 179 T. €.

Das Angebot vom 30.10.2012 von rd. 165 T. € stellt dem gegenüber somit sogar eine Ersparnis von rd. 14 T€ (oder ca. 7,8%) trotz des teuren Generators dar.

Die mit der nötigen Fachkompetenz ausgestattete Feuerwehr Alzey stand während der gesamten Ausschreibungs-/Beschaffungsphase in ständigem Kontakt mit der Kreisverwaltung und man war zusammen bemüht, einen leistungsfähigen und sinnvollen Container SAE möglichst günstig zu beschaffen.

Zu Rd. Ziffer 21

JUWI Betriebskindergarten

Der vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt geschilderte Sachverhalt ist sachlich richtig. Die Empfehlung ist nachvollziehbar.

Die festgestellte niedrige Belegung (max. 55 von 70 Plätzen) wurde der Verwaltung des Jugendamtes erst mit Abrechnung der Personalkosten 2012 (Mitte 2013) offengelegt.

Auf unsere Nachfrage teilte die Leitung der Betriebskindertagesstätte mit, dass einige Eltern kurzfristig ihre Anmeldungen zurückgezogen hätten. Eine aktuelle Übersicht über die Kinderzahlen wurde bei der Einrichtung angefordert.

Sollte es zur Feststellung kommen, dass auch im laufenden Kindergartenjahr freie Kapazitäten vorliegen, erfolgt eine Aufforderung, diese freien Kapazitäten der Stadt Wörrstadt oder der Ortsgemeinde Saulheim zur Belegung anzubieten.

Zu Rd. Ziffer 22 bis 24

Förderung der Jugendarbeit

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes erfolgte eine inhaltliche Überprüfung der Richtlinie und des Antragsformulars. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen wurde die Richtlinie geändert und dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 31.10.2013 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Richtlinie wird im Wesentlichen in zwei Punkten verändert:

1. Die Fördergrenze (Mindestgrenze) wurde von 150,-- € auf 50,-- € herabgesetzt. Dadurch kann Ziff. 4.1 Abs. 3 (Sammelantrag) entfallen.
2. Unter Punkt 1.2 wurde der Begriff „Sportgeräte“ aus der Richtlinie gestrichen, um zukünftig auch Beteiligungsprojekte, die überwiegend einen freizeitsportlichen Charakter besitzen (z. B. Skateboardanlagen, Ferienspiele), finanziell fördern zu können.

Bei der bisherigen Bearbeitung und Bewilligung der Zuschussanträge wurde im Rahmen der Ermessensentscheidung auch beachtet, dass die Jugendverbände im Wesentlichen ehrenamtlich strukturiert sind. Dies wurde insbesondere hinsichtlich der Abgabefristen „großzügig“ berücksichtigt, zumal bei rechtzeitiger Antragstellung in allen Fällen eine Auszahlung ohnedies erfolgt wäre.

Bei zukünftiger Bearbeitung und Bewilligung werden die Richtlinien des Landkreises enger ausgelegt.

Zu Rd. Ziffer 25 bis 32

Parkplatz Kulturzentrum

Auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten in Bezug auf alle in § 20 VOB/A genannten Punkte wird zukünftig hingewirkt.

Die rechtliche Vorgabe von Schwellenwerten, bis zu denen eine freihändige Vergabe befristet möglich war, zielte jedoch gerade darauf ab, unabhängig von Eigenart der Leistung, Dringlichkeit etc. die Vergabeverfahren zu beschleunigen.

Solche Gesichtspunkte waren daher hier nicht zu prüfen, die Nachweispflicht entfällt.

Bei der Parkplatzvergabe wurde die wirtschaftlichste Vergabeform gewählt.

Eine beschränkte Ausschreibung setzt ein in den Einzelleistungen abschließendes Leistungsverzeichnis voraus, das Verhandlungen erübrigt.

Dazu lagen die Planungsgrundlagen nicht vor. Es wäre erforderlich gewesen, diese unter Einschaltung von Fachingenieuren und Ausführung von Probegrabungen zeit- und kostenaufwendig zu ermitteln.

Während bei der öffentlichen und der beschränkten Ausschreibung Verhandlungen mit einem Bieter nur in engen Grenzen erlaubt sind, darf der Auftraggeber bei der freihändigen Vergabe Verhandlungen über den Auftragsinhalt führen. Dies umfasst insbesondere die zu erbringende Leistung, die Ausführungsmodalitäten in technischer und rechtlicher Hinsicht und den Preis (Ingenstau/Korbion Nr. 39 zu VOB/A).

Die freihändige Vergabe war damit die aus wirtschaftlicher Sicht gebotene Auswahl

Die Vorarbeiten zur Erkundung des Arbeitsumfangs (Pos. 3) wurden den Auftragnehmern nicht auf eigene Gefahr „aufgebürdet“, sondern ordnungsgemäß mit ausgeschrieben und bezahlt.

Eine sachgerechte Preiskalkulation konnte im Hinblick auf die 3 alternativen Ausbauvarianten vorgenommen werden. Angesichts des überschaubaren Gesamtumfangs der Ausschreibung war dieser Aufwand zumutbar.

Die im Vergabevorschlag angesprochenen „Kalkulationsfehler“ betrafen nicht die Bedarfspositionen, sondern sonstige unerklärliche Abweichungen - z.B. bei Pos. 27 (Einbau Einlaufkasten zwischen 74,30 € und 499,43 € netto / Stück)

Das Leistungsverzeichnis war nicht mangelhaft, sondern basierte auf der vorhandenen Datengrundlage. Exakte und in allen Teilbereichen mit den örtlichen Verhältnissen übereinstimmende Massen waren mit vertretbarem Kosten- und Zeitaufwand nicht zu ermitteln.

Der Preisspiegel lässt keine Zusammenhänge zwischen Preisschwankungen und Bedarfspositionen erkennen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Möglichkeiten des Wettbewerbs ausgeschöpft wurden.

Alternativ-, Eventual- und Bedarfspositionen werden vermieden, soweit dies mit vertretbarem Kosten- und Zeitaufwand möglich ist.

Zu beachten ist dabei, dass Nachtragsangebote ohne vorherige Preisaussage in der Regel Zusatzkosten verursachen. Gerade im Tiefbaubereich wird daher auch zukünftig nicht auf Eventualpositionen verzichtet werden können.

Die Alternativpositionen wurden fälschlicherweise mit je 100% angesetzt, statt die jeweiligen Flächenanteile zu schätzen. Da es sich um eine freihändige Vergabe handelte, war die Verwaltung an diesen Irrtum jedoch nicht gebunden.

Soweit Alternativen vorab ausgeschlossen werden können, soll dies in den Leistungsverzeichnissen berücksichtigt werden. Nach Beschluss der Vergabekammer Baden-Württemberg vom 09.06.2011 (1 VK 26/11) sind Alternativpositionen unter bestimmten Rahmenbedingungen nach wie vor ausnahmsweise zulässig.

Der angebotene Pauschalvertrag erwies sich nach dem Preisspiegel in allen 3 Ausbaualternativen als die günstigste Variante. Der Kreisausschuss hat daher mit Beschluss vom 22.10.2012 dem Abschluss eines Pauschalvertrags zugestimmt.

Nachträgliche Auftragserweiterungen, deren Notwendigkeit sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse ergab und die nicht mit den Unklarheiten in Bezug auf die Massenermittlung im Zusammenhang standen, konnten selbstverständlich nicht über die Pauschale abgegolten werden.

Die angebotenen Sandsteinelemente waren jahreszeitlich bedingt nicht mehr lieferbar, die eingebauten Kalksteine haben den Vorteil einer größeren Haltbarkeit. Der Auftragnehmer hat angeboten, dafür die Steine zusätzlich einzubetonieren und dies im Rahmen der Pauschale ohne Zusatzkosten abzurechnen. Eine Nachverhandlung ist daher nicht angezeigt.

Zu Rd. Ziffer 33

Beschluss zum Ausbau der K7 Spiesheim

Die Formulierung in Abschnitt 19.2 des Prüfberichts ist nicht korrekt.

Richtig ist: „Sie erhielt den Auftrag für das Gesamtprojekt L408/K7 mit einer Gesamtsumme von 549.017,06€, mit einem Anteil für die K7 von 331.065,82€.

Der LBM Worms verhandelt nicht wegen notwendiger Nachbesserungen, sondern hat für die Asphaltarbeiten die Mängelanspruchsfrist verlängert. Ebenso haben wir veranlasst, dass die Fa. S. die nicht standfesten Verbreiterungsbereiche komplett auf ihre Kosten nochmals neu herstellt. Zwischenzeitlich sind diese Arbeiten erledigt und wir werden demnächst die Schlussrechnung vorlegen.

Die Maßnahme L408/K7 wurde vom LBM Worms als eine Gesamtbaumaßnahme konzipiert und auch so ausgeschrieben. Bereits mit Veröffentlichung der Maßnahme war die Vergabe nur als Gesamtmaßnahme vorgesehen, gem. §97(5) Vergabeordnung.

Dementsprechend wurde dem Kreistag auch der gesamtgünstigste Bieter, die Fa. S., zur Vergabe vorgeschlagen. Eine Hochrechnung auf den Kreisanteil erfolgte nicht.

Dem entspricht auch der geschlossene Bauvertrag.

Die hier dargelegte Zusammenfassung mit der Fokussierung auf den Kreisanteil alleine ist grundlegend falsch.

Die Vorlage durch dem LBM Worms war korrekt. Es wurden die Summen des Gesamtprojektes vorgelegt, dies entspricht dem Gesamtprojekt.

In dem Zitat der Stellungnahme des LBM ist das Wort „ohnehin“ falsch.

Das Fazit kann so nicht gezogen werden, da zum Zeitpunkt der Vergabe die Fa. S. der günstigste Bieter war und auf dieser Grundlage die Vergabe erfolgte. Eine Vergleichsrechnung unter Berücksichtigung der später erfolgten notwendigen Ausführungsänderung, welche zum Vergabezeitpunkt nicht bekannt war, ist im Nachhinein völlig irrelevant und aus dem Zusammenhang gerissen, da diese Firmen nie zur Ausführung gekommen wären.

Die hier angeführten Nachtragspositionen betreffen bis auf eine (Geotextil) nur die Landesstraße. Infolge des Einbaus des Geotextils konnte auf die sehr kostenintensive Leitungsverlegung verzichtet werden.

Zu Rd. Ziffer 34 bis 36 **Ausbau K7 Spiesheim**

Bei Gemeinschaftsmaßnahmen innerhalb eines Gesamtprojektes sind Ausgleichszahlungen nicht vorgesehen.

Der Unterschied zwischen Günstigstbietenden und Zweitbietenden betrug 6,15%, zum Dritten 7,52%, zum Vierten 8,66%. Also lagen die ersten vier Angebote innerhalb von 10%.

Auffällige Unterschiede waren nicht vorhanden, die Auskömmlichkeit der Preise wurde von der Fa. S. bestätigt.

Die angeführte Überprüfung auf Mischkalkulation erfolgte gem. den Vorgaben der HVA B-StB Abschnitt 2.4 und §16 1 und 3-5 VOB/A. Eine Mischkalkulation war objektiv nicht nachweisbar und somit sind die Angebote weiter zu prüfen und zu werten.

Grundsätzlich ist hier zu sagen, dass der Ausbau der Landesstraße und der Kreisstraße nicht in gleicher Weise erfolgte. Bei der Kreisstraße erfolgte eine Verbreiterung wodurch die höheren Aushubkubaturen zu erklären sind. Lt. Ausschreibung waren im Landesstraßenbereich 70m³ und im Kreisstraßenbereich rd. 1.800m³ auszuheben. Eine Verschiebung von Land zu Kreis fand nicht statt.

Die drei Aushubpositionen können nicht zusammengefasst werden, sondern müssen getrennt betrachtet werden.

Bei der Maßnahme wurde kein Fels ausgeschrieben, die Leistungspositionen entstammen den Standardleistungskatalog und sind eindeutig.

Alle drei Positionen beziehen sich auf die Bodenklasse 3 bis 5, also eindeutig kein Fels.

Die Pos. 08.01.0001 entspricht dem Aushub 20-30cm der LAGA-Zuordnung >Z2 mit den damit verbundenen Entsorgung auf einer Deponie. Wegen hier zu kalkulierender Deponiekosten ist hier auch der Einheitspreis höher.

Die Pos. 08.01.002 entspricht dem Aushub der Mengen unterhalb der Pos. 08.01.0001 incl. des Aushubs für die Untergrundverbesserung der LAGA-Zuordnung Z 1.1 (Verwertung außerhalb einer Deponie)

Die Pos. 08.01.0003 entspricht dem Aushub für den Vollausbau im Bereich des Anschlusses der L408.

Die unterschiedlichen Abrechnungsmengen kommen durch die erforderliche Ausführung zustande.

Geplant war die Anlage einer Verbreiterung mit einem Aushub von 51cm Tiefe + 30cm Untergrundverbesserung. Durch die Lage von Kabeln im Bankettbereich war nur eine Auskoffierung bis ca. 30 cm möglich.

Deshalb sind keine Leistungen der Pos. 08.01.002 (Auskoffierung unterer Schichten) angefallen.

Einsparungen wurden erreicht, indem die Leistung der Pos. 09.00.0001 für 96,76€ mit der Leistung der Pos. 08.01.0001 für 85,98€ abgerechnet wurde. Hierdurch sind die rd. 100m³ Mehraushub bei dieser Pos. zu erklären. Die Abrechnung der Pos. hat überhaupt nichts mit der Höhe der Einheitspreise zu tun, sondern ist auf die geänderte Ausführung infolge der Kabel zurückzuführen. Ein Einfordern der günstigeren Pos. 08.01.002 war nicht möglich, da diese Leistung nicht angefallen ist und wegen der Kabel nicht auszuführen war.

Den Zuschlag erhielt das gesamtgünstigste Angebot des Gesamtprojektes.

Fels war nicht ausgeschrieben und fiel auch nicht an.

Die „Minderungen von wichtigen und umfangreichen Arbeiten“ betrafen die der Pos. 08.01.0002, welche infolge der Ausführungsänderung nicht zum Tragen kam und auch bei den anderen Bietern nicht ausgeführt worden wäre.

Die Änderung der Ausführung erfolgte, nach Zuschlag, beim Vorfinden eines vorher nicht bekannten Kabels. Die Ausführung durch einen Konkurrenten stand hier nach Zuschlag nicht mehr zur Diskussion.

Eine Nachbetrachtung der geänderten Ausführung auf die Angebotsphase ist völlig irrelevant, da die Konkurrenten dort nicht die Günstigsbietenden waren.

Es wurde kein Felsaushub getätigt. Die geringeren Mengen entstanden wie vor erklärt durch die geänderte Ausführung des Verbreiterungsgrabens.

Die Verbreiterung wurden durch die Fa. S. für den Kreis kostenfrei neu hergestellt.

Die Verbreiterungsbereiche wurden durch die Fa. S. mit neuem Material standfest auf Kosten der Fa. S. hergestellt. Eine Betrachtung der Mehr- oder Mindermengen erfolgt auf Grundlage des §2 VOB/B unter Berücksichtigung der Mehr-oder Minderkosten aller Positionen.

Es wurde keine schmalere Leistung zur Ausführung gebracht, sondern eine nicht so tiefe Grabenausbildung, um die kostenintensive Leitungsverlegung zu umgehen.

Weiterhin bleibt von Seiten des LBM Worms festzuhalten, dass die Ausschreibung auf Grundlage eines Bodengutachtens sowie die Wertung, Vergabe und Abrechnung gem. den rechtlichen Vorgaben der VOB/A bzw. VOB/B und der HVA B-StB erfolgt.

Eine Nachbetrachtung der Vergabephase mit Abrechnungsmengen der tatsächlich im Rahmen der Ausführung angefallenen Leistungen ist völlig irrelevant, da die später in der Ausführung angefallenen erforderlichen Änderungen zu Zeitpunkt der Vergabe nicht bekannt sein konnten. Diese konnten somit auch keinen Einfluss auf die Vergabe haben.

Die Sinnhaftigkeit der im Prüfungsbericht gezogenen Zusammenhänge zwischen Angeboten und Abrechnung ist zumindest zweifelhaft, da hier die Ausführung durch Firmen suggeriert wird, die im Rahmen der Vergabe nie die Chance einer Ausführung hatten. Sie konnten nicht als Auftragnehmer in Frage kommen, da sie nicht die günstigsten Bieter der Gesamtleistung waren.

Zu Rd. Ziffer 37 bis 39 und 41 bis 43

Tourismus und Wirtschaftsförderung allgemein

Die im Prüfungsbericht zitierte Empfehlung des deutschen Landkreistages zu einer Tourismuskonzeption auf der Ebene des regionalen Tourismusverbandes zur Vermeidung von Doppelkonstellationen ist bereits umgesetzt.

Mit der im Jahr 2005 erarbeiteten Entwicklungskonzeption „Erlebnis Weinkulturlandschaft Rheinhessen“ hat die Region eine systematische gemeinsame Strategie erarbeitet, acht strategische Ziele für Wein & Tourismus in Rheinhessen formuliert und zu deren Umsetzung neun Leitprojekte entwickelt. Alle wichtigen touristischen Partner, auch der Landkreis Alzey-Worms und die Wirtschaftsförderungs-GmbH, haben sich hier zusammengeschlossen. Sie bildet die konzeptionelle Grundlage für die touristischen Aktivitäten und den zielgerichteten Mitteleinsatz. Die rheinhessischen Dachorganisationen Rheinhessen-Touristik und Rheinhessenwein e.V., in die auch ein Großteil der Tourismusförderung des Landkreises fließt, sowie das DLR und Rheinhessen Marketing e.V. setzen die Leitprojekte federführend um. Auch Mittel des Landkreises dienen dieser Umsetzung, zudem wird sie strategisch begleitet. Zu allen neun Leitprojekten sind bereits vielfältige Ansätze erfolgreich etabliert oder befinden sich in der Umsetzung. Der Runde Tisch Rheinhessen, die jährlich stattfindende Rheinhessen-Konferenz oder auch das nun ins Leben gerufene Tourismusnetzwerk dienen auch der Abstimmung der Aktivitäten mit der Vielzahl der touristischen Akteure, auch auf Ebene der Verbandsgemeinden oder z. B. der Interessensgemeinschaften. Die Strategie, deren Ziele und der ganz konkrete Umsetzungsstand wird immer wieder für alle Akteure in den Fokus geholt.

Die Umsetzung der Konzeption und die Mitwirkung an der Zielerreichung bilden auch für die touristische Arbeit der Wirtschaftsförderungs-GmbH den Rahmen. Alle Aktivitäten der Tourismusförderung werden eng auf die rheinhessische Gesamtstrategie und im Netzwerk mit den Partnern in der Region abgestimmt. Dabei werden im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes bewusst Synergien hergestellt. Ein zentraler Grundsatz für die touristische Arbeit der WfG ist die Schaffung von Synergien und die sinnvolle Ergänzung statt Dopplung. Konkrete Beispiele sind u. a., dass statt der Auflage eines eigenen Gastronomieführers für den Landkreis seit mehreren Jahren ein Gemeinschaftsprodukt für gesamt Rheinhessen unterstützt wird. In den Bereichen „Veranstaltungen“ und „Gastronomie“ greifen die Internetauftritte der WfG und der Dachorganisationen auf die gleiche Datenbank zu, die dann nur einmal eingepflegt werden muss. Bei der eigenen Tourismusbrochure für den Landkreis werden Themenbereiche, die über rheinhessische Printprodukte sehr gut abgedeckt sind nur angerissen statt gedoppelt und über Tipps Boxen dann auf die Spezialbroschüren verwiesen.

Von den ausgewiesenen durchschnittlich 46,3 T€ pro Jahr an Zuschüssen an die Wirtschaftsförderungs-GmbH entfallen etwa die Hälfte auf das Tätigkeitsfeld Tourismusförderung. Es wird nur der tatsächlich benötigte Betrag zur Abdeckung eines Jahresfehlbetrages abgerufen.

Der im Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungs-GmbH hohe ausgewiesene Betrag für Zuschüsse entspricht nicht der tatsächlichen Kalkulation für touristische Vorhaben in dem Wirtschaftsjahr. In dieser Position werden die Mittel eingestellt die unter Einbeziehung des vollständigen Bilanzgewinnes des Vorjahres nach einer Gegenüberstellung aller anderen kalkulierten Einnahmen und Ausgaben den Differenzbetrag darstellen. Mittel aus dieser Position werden immer nur nach gesondertem vorherigem Beschluss im Einzelfall verausgabt.

Der Empfehlung, die geplanten Mittel für bedeutende touristische Vorhaben an die Notwendigkeiten anzupassen wird bei der Wirtschaftsförderungs-GmbH entsprochen und die Ausweisungspraxis künftig verändert.

Es ist bereits gängige Praxis, dass bei inhaltlichen Arbeitsgesprächen mit überörtlichen Vereinigungen, dem „Runden Tisch Rheinhessen“ oder anderen Projektgruppen ausschließlich die Geschäftsführerin der Wirtschaftsförderungs-GmbH den Landkreis vertritt. Auf den Grundsatz der Schaffung von Synergien wurde bereits eingegangen.

Zu Rd. Ziffer 40

GWC – Werbung weltweit

Es ist eine große Auszeichnung für Mainz und Rheinhessen gemeinsam einziges deutsches Mitglied im Great Wine Capitals Global Network (GWC) zu sein – einem Zusammenschluss der exklusivsten und bekanntesten Weinbaustädte weltweit wie z. B. Bordeaux, Rioja, Florenz, Napa Valley. Aus jedem Land darf nur eine Weinbaustadt/-region Mitglied sein. Der Nutzen für den Landkreis und die Region überwiegt den Aufwand deutlich.

Bei diesem Netzwerk geht es einerseits um einen internationalen Erfahrungsaustausch, andererseits um weltweites Außenmarketing. Durch die Mitgliedschaft im Netzwerk werden die rheinhessischen Weine und weintouristischen Angebote international noch stärker nach draußen getragen. Aktionsbeispiel ist die jährliche Beteiligung an einem internationalen Wine Tasting in einem der Partnerländer sowie an weiteren hochkarätigen Weinveranstaltungen. Über die Gemeinschaftsinitiative des Best of wine tourism awards verweisen die Partnerstädte auch auf die Preisträger aus unserer Region. Am Great Wine Capitals Travel Network beteiligt sich von jeder Mitgliedsstadt/-region ein Reiseveranstalter, der Weinreisen in die Great Wine Capitals organisiert. In unserer Region wird mit dem GWC-Weinexpress zudem eine Rundfahrt zu Weingütern mit Betriebsbesichtigung und Weinprobe angeboten.

Eine alle zwei Jahre durchgeführte Marktuntersuchung durch wissenschaftliche Befragung von Betrieben aller Mitgliedsländer ermöglicht ein internationales Benchmark für die weintouristischen Aktivitäten der Weingüter. Darüber hinaus erfolgt ein internationaler Erfahrungsaustausch, besondere Innovationen werden über Blogs und Newsletter kommuniziert.

Zu Rd. Ziffer 41

Zweckverband Rhein Hessische Schweiz

Die Struktur des Zweckverbandes ist bewährt und erfolgreich. In den vergangenen Jahren wurde die Infrastruktur ausgebaut und neue Akzente gesetzt, wie z.B. Premiumwanderwege, Themen- und Rundwanderwege.

Alzey, 29.10.2013

Gez. Görisch

Ernst Walter Görisch

- Landrat -